

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1954

Nummer 127

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 18. 10. 1954, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1941. — RdErl. 23. 10. 1954, I. Abführung der Beiträge für die pflichtversicherten Arbeitnehmer im Dienst des Landes an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL); II. Abführung des Verwaltungskostenbeitrags. S. 1941.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

1954 S. 1941
erg. d.
1955 S. 336

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 10. 1954 —
B 2720 — 11501/IV/54

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsgänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für die Monate

July 1954 auf 100 DM-Ost = 21,35 DM-West und
August 1954 auf 100 DM-Ost = 20,60 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544).

1954 S. 1941 u.
erg.
1955 S. 1390 u.

— MBI. NW. 1954 S. 1941.

I. Abführung der Beiträge für die pflichtversicherten Arbeitnehmer im Dienst des Landes an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL);

II. Abführung des Verwaltungskostenbeitrags

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1954 —
B 6115 — 10374/IV/54

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur besseren Kontrolle der Pflichtbeiträge für die Zusatzversicherung bei der VBL werden vom 1. Januar 1955 ab die folgenden Verfahren für die Abführung und Abrechnung von Pflichtbeiträgen und des Verwaltungskostenbeitrags angeordnet:

I. Abführung des Versicherungsbeitrags

a) Zuteilung von Kontonummern

1. Die VBL wird den Verwaltungsdienststellen des Landes die Vergütungen anweisen, für die Beitragsabführung je eine Kontonummer zuteilen.

Beispiel: Regierungspräsident (Schulabteilung) erhält für alle im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte, deren Vergütungen durch verschiedene Kassen gezahlt werden, eine Kontonummer.

Landesdienststellen, die zwar Vergütungen anweisen, aber keine eigene, sondern nur eine gemeinsame Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle haben, erhalten nur eine Kontonummer für diese Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle.

Beispiel: aa) Die Besoldungsstelle bei der Landeshauptkasse erhält für alle Ministerien eine Kontonummer.

bb) Eine Bezirkslohnstelle in der Justizverwaltung erhält für alle Justizdienststellen ihres Bereichs ebenfalls eine Kontonummer.

2. Die zugeteilte Kontonummer wird der zuständigen Stelle durch die VBL mitgeteilt. Landesdienststellen, denen bis zum 1. Dezember 1954 keine Kontonummer zugeteilt worden ist, haben diese unmittelbar bei der VBL zu beantragen.

3. Auf den der VBL einzureichenden Mitgliederverzeichnissen, An- und Abmeldungen, Verdienstbescheinigungen und bei sonstigem Schriftwechsel ist stets die Kontonummer anzugeben. Das gleiche gilt für alle Kassenanweisungen.

Wechselt ein Arbeitnehmer von einer Landesdienststelle zu einer anderen über, die eine andere Kontonummer führt, so muß der Versicherte bei der VBL ab- und angemeldet werden.

b) Überweisung der Pflichtbeiträge

1. Beiträge sind nicht mehr auf das Konto der VBL unmittelbar zu überweisen, sondern sind im Buchausgleich an die übergeordnete Kasse abzuführen. Die Überweisung an die VBL wird ausschließlich durch die Landeshauptkasse vorgenommen. Das gilt auch für gemeindliche Kassen, die für pflichtversicherte Arbeitnehmer des Landes aus Landesmitteln Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der VBL abzuführen haben.
2. Irrtümlich geleistete Beiträge werden von der VBL zurückgezahlt. Ich verweise hierzu auf meinen RdErl. v. 15. 3. 1954 — B 6115 — 905/IV/54 — (MBI. NW. S. 567).

c) Führung von Jahresnachweisungen

1. Die von den Kassen einbehaltenden und vorläufig bei den Verwahrungen zu vereinnahmenden Beiträge sind monatlich in einer Summe für jede Kontonummer in einer Nachweisung nach beiliegendem Muster M — XII (Anlage 1) einzutragen. Die Oberkassen und die Landeshauptkasse bringen unter einem besonderen Abschnitt ihrer Nachweisung die Ergebnisse der nachgeordneten Kassen kassenweise aus, so daß die Gesamtaufrechnung für den jeweiligen Monat mit dem weitergeleiteten Betrag übereinstimmt. Die Nachweisung ist monatlich aufzurechnen.

Für Landesbedienstete, deren Dienstbezüge aus Mitteln des Haushaltplans des Bundes bestritten werden, ist eine besondere Jahresnachweisung zu führen.

Im Januar und Februar sind die Beiträge für Vergütungen des abgelaufenen und des laufenden Kalenderjahres getrennt nachzuweisen. Die Beiträge für das abgelaufene Jahr gehören in die Spalten 17 und 18 der für dieses Kalenderjahr geführten Nachweisung. Die übrigen Beiträge, die im Januar und Februar einbehalten worden sind, gehören in die Spalten 5 und 6 der Nachweisung des laufenden Kalenderjahres. Die Jahresnachweisung für das abgelaufene Kalenderjahr ist ordnungsmäßig abgeschlossen mit der Ablieferung der Beiträge für den Monat Februar

des laufenden Kalenderjahres an die übergeordnete Kasse weiterzuleiten. Die Landeshauptkasse leitet alle Nachweisungen geschlossen an die VBL weiter.

2. Über nachzuentrichtende Beiträge für vorhergehende Kalenderjahre, soweit sie nicht bereits in den Spalten 17 und 18 enthalten sind, über sendet die zuständige Dienststelle der zahlenden Kasse eine „Mitteilung über nachzuentrichtende Beiträge“ nach Formblatt M — XIII (Anlage 2). Diese Mitteilungen sind in Verbindung mit dem Buchausgleich weiterzugeben. Diese nachzuentrichtenden Beiträge sind nachrichtlich in einer Summe in der Jahresnachweisung aufzuführen.
3. Auf Grund der Jahresnachweisungen entfallen die bisherigen Beitragsmitteilungen über laufende Pflichtbeiträge.
4. Die Formblätter werden auf Anforderung von der VBL unentgeltlich geliefert.

d) Übergangsverfahren

Beiträge, die nicht bis zum 20. Dezember 1954 in der bisherigen Weise unmittelbar an die Anstalt abgeführt werden können, müssen in einer für Beiträge des Kalenderjahres 1954 gesondert aufzustellenden Nachweisung in Spalte 17 eingetragen werden. Die Beiträge sind durch Buchausgleich im Januar 1955 mitabzuführen.

Die Jahresnachweisung ist daher erstmalig für die Beiträge, die das Kalenderjahr 1954 betreffen und die im Januar und Februar 1955 erhoben werden, zu erstellen und abzuschließen. In dieser Jahresnachweisung für 1954 sind nur die Spalten 1 bis 4 und 17 bis 19 auszufüllen.

II. Verwaltungskostenbeitrag

Der Verwaltungskostenbeitrag, der auf das Land entfällt, wird in Zukunft, erstmals für das Kalenderjahr 1955, durch die Landeshauptkasse zentral an die VBL abgeführt. Meine entgegenstehenden Erl. werden hiermit aufgehoben.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Kalenderjahr 1954 ist in der bisherigen Weise abzuführen. Für die endgültige Abrechnung des Verwaltungskostenbeitrags 1954 ist die Anforderung der Anstalt abzuwarten. Bisher fällig gewordene Vorschüsse sind entsprechend meinem RdErl. v. 16. 2. 1954 — B 6115 — 1065/IV/54 (MBI. NW. S. 411) — sofort zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

1945

1946

Anlage 1

Bund
Land^{*)}

(Bezeichnung der Kasse)

Geschäftsjahr (Kalenderjahr)

Jahresnachweisung

über Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
in Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße 19

Bankverbindungen:

Landeszentralbank Karlsruhe	53/153
Bad. Komm. Landesbank Karlsruhe	752
Postscheckkonto Karlsruhe	1620

An die

Kasse der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder

(17a) Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 19

Anmerkung:

Die Kasse hat in der Jahresnachweisung die anweisenden Dienststellen mit den Kontennummern einzeln aufzuführen. In den Monatsspalten sind die Beiträge jeder anweisenden Dienststelle in je einer Summe einzutragen. Unterhalb der Monatssumme ist anzugeben, in welcher Höhe Nachentrichtungen darin enthalten sind. Die hierfür auszustellenden „Mitteilungen“ sind mit der Monatsabrechnung an die übergeordnete Kasse zu über senden.

Nach Ausfüllung der Spalten 17 und 18 ist die Jahresnachweisung in allen Spalten abzuschließen und mit der Ablieferung der Beiträge für den Monat Februar des laufenden Kalenderjahres an die übergeordnete Kasse weiterzuleiten.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

1949

1950

1951

1952

Bund
Land
*)

Anlage 2

.....
(Anweisende Dienststelle)
Konto-Nr.

An die
(Zahlende Kasse)

in

zur Weiterleitung mit der Monatsabrechnung
an die übergeordnete Kasse und weiter

an die
Kasse der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
in (17a) Karlsruhe.

Mitteilung
über nachzuentrichtende Beiträge für
vorhergehende Kalenderjahre

*) 1) Als nachzuentrichtende Beiträge sind lt. Schreiben der VBL vom

Aktenz.:

..... DM Pf

angewiesen oder

*) 2) (falls ein Schriftwechsel noch nicht geführt worden ist). Für die nachstehend aufgeführten Arbeitnehmer
sind an Gesamtbeiträgen

..... DM Pf

angewiesen.

Die Verdienstbescheinigungen werden der VBL direkt zugesandt.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Beiträge für die Zeit		Insgesamt	
			vom	bis	DM	Pf
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						

Bei Nichtausreichen der Zeilen auf
der Rückseite fortsetzen

zusammen:

(Unterschrift der anweisenden Dienststelle)

Zur Beachtung: Bei einer unrichtigen Beitragsentrichtung innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind
Beitragsdifferenzen für noch nicht ausgeschiedene Versicherte bei der nächsten Gehalts- oder Lohnzahlung aus-
zugleichen. Die Rückzahlung von zu Unrecht geleisteten Beiträgen wird nur von der VBL vorgenommen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

— MBl. NW. 1954 S. 1941.

Formbl. M - XIII

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5-11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.